

Einfache Anfrage Warzinek-Mels:**«Elternschaftsbeiträge – gerät eine wertvolle Unterstützung von Familien in Vergessenheit?»**

Im Kanton St.Gallen gibt es seit dem Jahr 1985 das Gesetz über Elternschaftsbeiträge (sGS 372.1; abgekürzt GEB). Eltern haben bei der Geburt eines Kindes Anspruch auf Elternschaftsbeiträge, wenn sich wenigstens ein Elternteil persönlich der Pflege und Erziehung des Kindes widmet und der Lebensbedarf das anrechenbare Einkommen übersteigt. Anspruchsberechtigt ist derjenige Elternteil, der das Kind hauptsächlich betreut. Der Bezug von Sozialhilfe ist ein Ausschlusskriterium für Elternschaftsbeiträge. Die Wohnsitzgemeinde des anspruchsberechtigten Elternteils ist gesetzlich verpflichtet, die Beiträge auszurichten. Die grundlegende Idee dieses Gesetzes besteht darin, dass Familien, welche armutsbetroffen sind, sicher über sechs Monate nach der Geburt eines Kindes eine finanzielle Unterstützung erhalten. Damit soll die Familie die Anfangszeit, in der Mehrkosten anfallen und in welcher ein Elternteil nicht oder weniger arbeiten kann, überbrücken können. Falls der Lohnausfall länger andauert, wäre es gemäss GEB sogar möglich, die betroffene Familie länger als sechs Monate zu unterstützen.

Von wichtigen Sozialinstitutionen, wie der Caritas oder der Mütter- und Väterberatung ist immer wieder zu hören, dass Anspruchsberechtigte nicht ausreichend auf die Elternschaftsbeiträge hingewiesen werden. In gewissen Situationen könne das Ausbleiben der Elternschaftsbeiträge fatale finanzielle und auch soziale Folgen haben. Weiter fällt auf, dass sowohl die Anzahl begünstigter Personen wie auch bewilligter Dossiers über die Jahre hinweg abnehmen und dass erhebliche regionale Unterschiede bei der Entrichtung der Elternschaftsbeiträge durch die Kommunen festzustellen sind.

Ein Problem bei der Ausrichtung der Elternschaftsbeiträge könnte darin bestehen, dass Gemeinden einerseits sozial schwache Familien auf diese Unterstützungsmöglichkeit hinweisen müssen. Andererseits sind es aber auch die Gemeinden, die diese Beiträge zu entrichten haben. Es wäre verständlich, wenn es Gemeinden kein grosses Anliegen wäre, auf die Elternschaftsbeiträge hinzuweisen, da dies den Gemeinden Kosten und Aufwand verursacht. Insofern bringt die derzeitige gesetzliche Regelung die Gemeinden in einen gewissen Interessenkonflikt.

Diese wichtigen Elternschaftsbeiträge sollten anspruchsberechtigten Personen verlässlich angeboten werden. Es gilt zu prüfen, welche Möglichkeiten es gibt, im Sinne eines Automatismus alle Anspruchsberechtigten mit der Information über diese Unterstützungsmöglichkeit zu erreichen, beispielsweise über Geburtenabteilungen oder Einwohnerämter.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Anträge auf Elternschaftsbeiträge werden je Jahr im Kanton St.Gallen gestellt? Wie ist das Verhältnis Anträge / Geburtenzahl im zeitlichen Verlauf?
2. Wie hoch ist die gesamte Summe an Elternschaftsbeiträgen, die jedes Jahr entrichtet wird im zeitlichen Verlauf?
3. Wie viele Personen bzw. Familien werden mit Elternschaftsbeiträgen unterstützt? Wie entwickelt sich diese Zahl?
4. Gibt es zwischen den Städten und Gemeinden im Kanton bzgl. entrichteter Elternschaftsbeiträge Unterschiede? Wenn ja, wie erklären sich diese Unterschiede?
5. Sieht die Regierung ein mögliches Problem darin, dass es die Kommunen sind, die Anspruchsberechtigten einerseits über Elternschaftsbeiträge informieren sollen, diese andererseits aber auch entrichten müssen?

6. Welche Möglichkeiten sieht die Regierung, um Anspruchsberechtigte verlässlich auf die Möglichkeit von Elternschaftsbeiträgen hinzuweisen?»

18. Januar 2022

Warzinek-Mels